

SATZUNG DER GEMEINDE KÖNIGSFELD
über den Bebauungsplan Nr. 4 "Schulstraße, Bülow"

Teil A - Planzeichnung
M 1:750



Planzeichenerklärung
Es gilt die Planzeichenerverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

- 1. Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Table with 2 columns: Symbol and Description. Includes GRZ (Grundflächenzahl), I (Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß), and FH (Firsthöhe in m als Mindestmaß).

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
Baugrenze
DN zulässige Dachneigung
SD, WD Sattel- und Walmdach
Hauptflurstichrichtung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasser-beseitigung sowie Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünfläche
Abschirmgrün, öffentlich
Schutzgrün, privat

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Nutzungsschablone

Table with 2 columns: WA and I o. Contains values for GRZ 0,3, DN 25°-45°, SD, WD, and FH 8,5.

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

- Geh- und Leitungsrechten zu Gunsten der Ver- und Entsorger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene bauliche Anlagen, aus Vermessung
vorhandene bauliche Anlagen, aus dem Luftbild übernommen
vorhandene Flurstücksgrenzen
Flurstücksnummern
vorhandene Geländehöhen in m ü. NN
Bemaßung in m
in Aussicht genommene Grundstücksteilung

3. Nachrichtliche Übernahme

- Bereich mit Überschreitung der Grenzwerte der Geruchs-wahrnehmungshäufigkeit für Wohngebiete (aus Gruchs-Immissions-prognose)
Trinkwasserleitung, unterirdisch, künftig fortfallend
Trinkwasserhausanschluss, unterirdisch

* geändert gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Königsfeld vom 05.07.2022 zum ergänzenden Verfahren: Bei der festgesetzten Firsthöhe von 8,50 m handelt es sich nicht um das Mindest- sondern um das Höchstmaß.

Babbe, Bürgermeister

Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bau- oder Bodendenkmale betroffen. Vier während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DStG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstands erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder der Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DStG M-V.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötfenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich sowie im Umfeld keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Baubarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anomale Farbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, ist dies unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde (Sachgebiet Abfall, Bodenschutz und Immissions-schutz) mitzuteilen (§ 2 LBodSchG M-V). Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden (§ 1 LBodSchG M-V).

Die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie Abrissarbeiten von Gebäuden dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Gehölzflächen/Gebäude keine Brutvögel brüten und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Eine Beseitigung nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert.

Innerhalb der Wurzelschutzbereiche (Kronentraufbereich zzgl. 1,50 m) sind alle Handlungen untersagt, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können. Pflegeschritte sind zulässig und zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht fachgerecht auszuführen. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen. Innerhalb der festgesetzten Wurzelschutzbereiche sind die Errichtung von baulichen Anlagen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig.

Im Zuge der Baudurchführung sind geeignete Baumschutzmaßnahmen durchzuführen. Der Schutz der Gehölzbestände gegen Anfahrsschäden, Verdichtung im Wurzelbereich, Beschädigung des Stammes und der Rinde durch Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstigen Bauvorgängen erfolgt durch geeignete Stammschutzmaßnahmen. Die stammnahen Wurzelbereiche sind außerhalb des Baufeldes nicht durch Bautechnik zu beahren bzw. durch Bauteileinrichtungen und Ablagerungen zu belasten. Die fachgerechten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen der Bäume sind nach aktuellen Standards durchzuführen.

Die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden DIN-Normen und Regelwerke können im Fachbereich 3 Bau und Ordnung des Amtes Rehna, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Plangrundlagen: Topographische Karte Maßstab 1:10.000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, © GeoBasis DE/M-V 2021; Flurkarte der Flur 2, Gemarkung Bülow Dorf, Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Apolony, Rehna, Stand 16.06.2021; eigene Erhebungen

Präambel

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 136 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3834), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.06.2021 (BGBl. I S. 4147) und § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) in der Fassung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert am 26.06.2021 (GVBl. M-V S. 1033), einschließlich aller zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung rechtskräftigen Änderungen, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Königsfeld vom 05.04.2022 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Schulstraße, Bülow“, begrenzt im Norden durch die Flurstücke 35/4 (teilw.), 37/4 (teilw.) und 38 (teilw.) der Flur 2, Gemarkung Bülow, begrenzt im Norden durch landwirtschaftliche Nutzfläche, im Osten durch Wohnbebauung, im Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen sowie im Westen durch Wohnbebauung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Teil B - Text

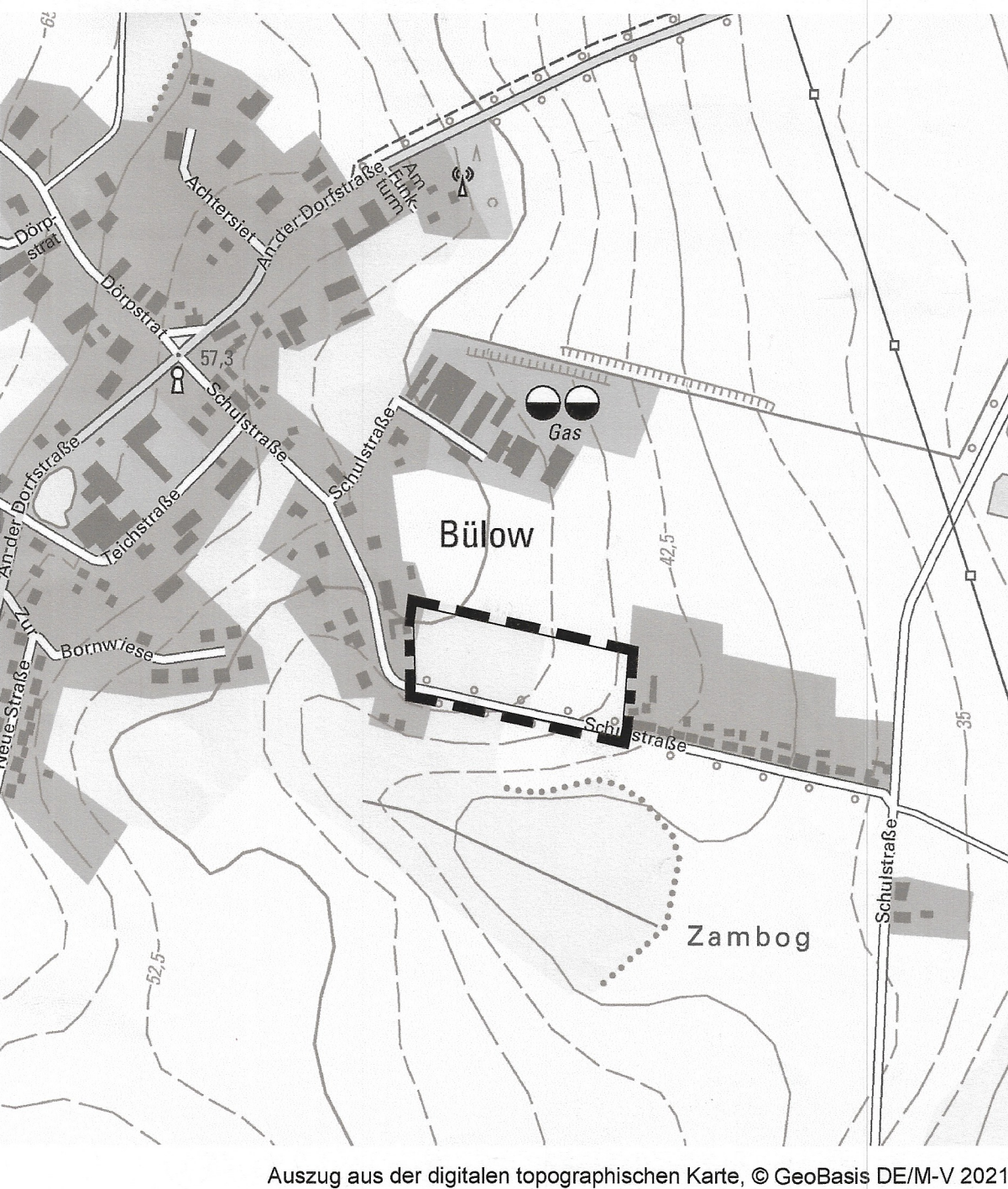
Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB sowie §§ 1, 4 und 18 BauNVO) Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO als unzulässig erklärt.
2. Für die festgesetzte Firsthöhe gilt als Bezugspunkt die mittlere hergestellte Höhenlage der vom Gebäude überdeckten Geländeoberfläche. Die Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungs-kante.
3. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind zur Herstellung einer überbaubaren Grundstücksfläche Aufschüttungen oder Abgrabungen des natürlich anstehenden Bodens bis zu einem Maß von jeweils 0,5 m dann zulässig, wenn sich diese auf für die Statik des Gebäudes und dessen Erschließung erforderliche Flächen beschränken. Für die festgesetzte Höhenlage gilt als Bezugspunkt die Bestandshöhenlage des Mittelpunktes der von dem Gebäude überdeckten Geländeoberfläche. Darüber hinaus sind Aufschüttungen oder Abgrabungen von mehr als 0,2 m unzulässig (§ 9 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
4. Mindestmaße von Baugrundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet beträgt die Mindestbreite der Baugrundstücke 20 m. Die Grundstücksbreite ist parallel zur Schulstraße zu messen.
5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) In dem Allgemeinen Wohngebiet ist je Wohngebäude maximal eine Wohnung zulässig.
6. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 10 BauGB und §§ 12, 14 BauNVO) Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO ist die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen und Funkantennen unzulässig.
7. In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet ist die Errichtung von Stellplätzen, Carports, Garagen, Nebenanlagen und Stellflächen für Müllbehälter im Bereich zwischen der Erschließungsstraße und der Baugrenze unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 u. § 14 Abs. 1 BauNVO). Nebenanlagen sind hier auch unzulässig, wenn sie direkt an das Hauptgebäude angebaut werden.
8. Niederschlagswasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 16 und 20 BauGB) Das auf den privaten Grundstücken anfallende unverschnitzte Niederschlagswasser ist in die Regenwasserleitung an der Schulstraße einzuleiten. Dabei ist je Baugrundstück eine Anlage zur Rückhaltung des Niederschlagswassers mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 m³ einzurichten.
9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 sowie §§ 1a und 202 BauGB) Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen. Grundstückszufahrten, Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengitter, Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.
10. Die Freiflächen auf den Baugrundstücken, mit Ausnahme einer Zuwegung zu den Gebäuden, Stellplätzen, Carports und Garagen sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch anzulegen, zu erhalten und zu pflegen. Nicht zulässig ist die Ausgestaltung der Freiflächen durch die Anlage von großflächigen Kiesgärten (Schottergärten). Für eine Flächenanteil von maximal 10 % der Freiflächen, dabei jedoch maximal 50 m², ist die Gestaltung durch Kieselsteinen zulässig.
11. Innerhalb der Wohngrundstücke ist spätestens ein Jahr nach Beginn der Wohnnutzung je Grundstück mindestens ein standortgerechter, heimischer Laub- (mind. Stammumfang 16/18 cm) oder Obstbaum (mind. Stammumfang 10/12 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
12. Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abschirmgrün“ ist als Feldhecke nach den Vorgaben der H+Z (2018), Maßnahme 2.21 anzulegen. Dabei sind folgende Vorgaben einzuhalten: Innerhalb der dafür festgesetzten Fläche sind eine dreireihige Hecke im Pflanzverband für die Sträucher von 1,0 m x 1,5 m und Überhälter in einem Abstand von 15,0 m bis 20,0 m anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Breite der Hecke beträgt 15,0 m. Dabei ist alleseitig ein Saum von 2 m Breite anzulegen. Für die Hecke sind standortheimische Gehölze aus möglichst gebietseigenen Herkünften in den Pflanzqualitäten Sträucher 60/100 cm, 3-freigig, Bäume Stammumfang 12/14 cm und Zweibolzicherung zu verwenden. Es sind dabei mindestens 5 verschiedene Straucharten und 2 verschiedene Baumarten zu verwenden. Der Pflanzabstand der Sträucher im Verband beträgt 1,0 m x 1,5 m. Eine Sicherung der Pflanzung durch Schutzvorrichtungen gegen Wildverbiss ist vorzunehmen. Bei der Fertigstellung und Entwicklungs-pflege ist darauf zu achten, dass Maßnahmen (Pflege der Gehölze, durch 1-2 malige Mahd, Verankerung der Bäume, Abbau der Schutzvorrichtungen bei gesicherter Kultur) über einen Zeitraum von 5 Jahren zu gewährleisten sind. Das Nachpflanzen bei jedem ausgefallenen Baum und bei Sträuchern bei einem Ausfall von mehr als 10 % sowie eine Bewässerung und Instandsetzung der Schutzvorrichtungen sind zu gewährleisten. Die Fertigstellung der Anpflanzung ist spätestens 1 Jahr nach Beginn des Eingriffs umzusetzen und der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.
13. In der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ ist die vorhandene Hecke als naturnaher Feld-hecke zu erhalten. Pflegeschritte sind zulässig.
14. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 3 und § 84 LbauO M-V) Die Hauptdächer sind als symmetrische Sattel- oder Walmdächer mit einem Neigungswinkel zwischen 25° und 45° zu errichten.
15. Als Dachendeckungen sind für Hauptgebäude nur nicht glänzende einfarbige rote, rotbraune oder anthra-zitfarbene Ziegel und Betonpfannen sowie Gründächer zulässig.
16. Bei der Gestaltung der Außenwände ist die Verwendung Ziegeln, geputzten Flächen oder Holz zulässig. Ebenso zulässig ist die Kombination der genannten Gestaltungselemente mit echtem Fachwerk sowie Fassadenbegrünungen.
17. Die Installation von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist auf den Dachflächen zulässig. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
18. In den festgesetzten Baugebieten sind Einfriedungen der Grundstücke auf der zur zugehörigen Erschließungsstraße gewandten Grundstücksseite nur bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig.
19. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,75 m² im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Aufstellung von Werbeanlagen ist unzulässig.
20. Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter auf den der zugehörigen Erschließungsstraße zuge-wandten Grundstücksseite ist nicht zulässig.
21. Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung oder Rankgittern zu versehen.
22. Es wird auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvor-schriften zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld geahndet werden.

Verfahrensvermerke

- (1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.10.2021 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 29.10.2021 in der „Schweriner Volkszeitung“, den „Lübecker Nachrichten“ und auf der Internetseite des Amtes Rehna.
Bülow, den 19.04.2022 (Siegel) Babbe, Bürgermeister
(2) Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom 02.11.2021 beteiligt worden.
Bülow, den 19.04.2022 (Siegel) Babbe, Bürgermeister
(3) Die Gemeindevertretung hat am 21.10.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Bülow, den 19.04.2022 (Siegel) Babbe, Bürgermeister
(4) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.11.2021 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Bülow, den 19.04.2022 (Siegel) Babbe, Bürgermeister
(5) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom 08.11.2021 bis zum 12.12.2021 während der Dienstzeiten im Fachbereich Bau und Ordnung des Amtes Rehna sowie auf der Internetseite des Amtes nach § 9 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jeder Person schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht festgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 29.10.2021 in der „Schweriner Volkszeitung“, den „Lübecker Nachrichten“ und auf der Internetseite des Amtes Rehna bekannt gemacht worden.
Bülow, den 19.04.2022 (Siegel) Babbe, Bürgermeister
(6) Der katastermäßige Bestand am 13.04.2022 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechts-verbindliche Flurkarte im Maßstab 1:10.000 liegt. Rechtsansprüche können nicht abgeleitet werden.
Rehna, den 19.04.2022 (Siegel) Öffentl. bestellter Vermesser
(7) Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffent-lichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 05.04.2022 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bülow, den 19.04.2022 (Siegel) Babbe, Bürgermeister
(8) Der Bebauungsplan Nr. 4 wurde am 05.04.2022 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 wurde gebilligt.
Bülow, den 19.04.2022 (Siegel) Babbe, Bürgermeister
(9) Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit ausgefertigt.
Bülow, den 19.04.2022 (Siegel) Babbe, Bürgermeister
(10) Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Königsfeld über den Bebauungsplan Nr. 4 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 05.04.2022 in der „Schweriner Volkszeitung“, den „Lübecker nach-richten“ und auf der Internetseite des Amtes Rehna bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vertretung von Vertretern und Formvorschriften und von Mängeln der Ab-wegung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 9 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 ist am Tag der Bekanntmachung in Kraft getreten.
Bülow, den 20.04.2022 (Siegel) Babbe, Bürgermeister

Übersichtsplan



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2021

GEMEINDE KÖNIGSFELD

über den Bebauungsplan Nr. 4 „Schulstraße, Bülow“

Gelegen im Osten der Ortslage Bülow an der Schulstraße, umfassend die Flurstücke 35/4 (teilw.), 37/4 (teilw.) und 38 (teilw.) der Flur 2, Gemarkung Bülow

SATZUNGSBESCHLUSS

05.04.2022

PLANUNGSBÜRO HUFMANN STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN Dipl. Ing. Martin Hufmann Alter Holzhaften 8 • 23966 Wiemar Tel. 03841 470540-0 • info@pbn-wiemar.de